

**Abschrift:**

**Satzung nebst Satzungsänderung vom 13.01.2004**

**§ 1 Name, Gemeinnützigkeit und Vereinszweck**

Der Verein führt den Namen

Arbeitskreis Bunkermuseum e.V.

und hat seinen Sitz in Emden.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Der Verein verfolgt insbesondere den Zweck, an einem authentischen Ort in Emden, die verheerenden Auswirkungen des Zweiten Weltkrieges und den Wiederaufbau der Stadt in seinem geschichtlichen Kontext darzustellen. Hierfür soll ein vorhandener Bunker in der Stadt Emden begehbar und zur Präsentation einer Ausstellung hergerichtet werden.

Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden.

**§ 2 Vermögensverwendung**

Etwaige Gewinne, Überschüsse oder Rücklagen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder Anteile des Vereinsvermögens noch den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

**§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder können Einzelpersonen und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung unter Anerkennung der Satzung. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft wird verloren durch Tod oder durch Kündigung des Mitgliedes, die schriftlich zu Händen des Vorstandes zu erklären ist oder durch Ausschluss bei wichtigem Grund, der vom Vorstand vorgenommen wird.

*Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt.*

*Ein Mitglied, das trotz vorangegangener Mahnung länger als drei Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist, kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand wegen Nichtzahlung des Jahresbeitrages und / oder wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb von einem Monat das Einspruchsrecht gegenüber dem Vorstand zu. In diesem Fall entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss, wobei eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen für den Ausschluss erforderlich ist.*

**§ 4 Vorstand**

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus

1. Vorsitzenden
2. 2 stellvertretende Vorsitzende
3. Schriftführer
4. Kassenwart.
5. Pressewart

Der Verein wird nach außen vertreten durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied des oben aufgeführten geschäftsführenden Vorstandes gem. § 26 BGB.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand ist berechtigt, zur Durchführung seiner Aufgaben Arbeitsausschüsse zu bilden, auf Vorschlag der Mitgliederversammlung Beisitzer zu benennen und sachverständige dritte Personen hinzuzuziehen. Zur Mitarbeit im Verein können auch Nichtmitglieder aufgefordert werden.

### **§ 5 Amtsperiode des Vorstandes**

Alle Vorstandsmitglieder werden immer auf jeweils zwei Jahre gewählt.

Nach Ablauf dieser Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur rechtswirksamen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung stehen die Aufgaben zu, die nach dem Gesetz für die Mitgliederversammlung vorgesehen sind.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich zu laden.

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor dem Tage der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.

Der Vorstand kann auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn der zehnte Teil der Mitglieder diese schriftlich verlangt und begründet. Auch zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muß drei Wochen vorher schriftlich eingeladen werden unter Bekanntgabe der Tagesordnung: Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung einer außerordentlichen Versammlung müssen dem Vorstand ebenfalls mindestens 10 Tage vor dem Tage der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der Erschienen beschlussfähig

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, daß vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 7 Satzungsänderung**

Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung erhält, ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

### **§ 8 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands.

Die Mitgliederversammlung ist für die Auflösung des Vereins beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von 4 Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen<sup>1</sup> Mitglieder beschließen.

Der Auflösungsbeschluß bedarf der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

Der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Vorstand bleibt als Abwickler bis zum Ende der Abwicklung im Amt.

### **§ 9 Verwendung des Vermögens bei Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die

Stadt Emden, Frickensteinplatz

Die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden darf.

Emden, den 1. März 1994

gez. neun Unterschriften

Eine Fotokopie der Satzung mit den Unterschriften der Gründungsversammlung am 01. März 1994 sowie die entsprechende *Änderung* kann auf Anfrage im Bunkermuseum, Holzsägerstraße, 26721 Emden, eingesehen werden.

Emden, 2004-04-09

FdR.

gez. Dietrich Janßen, Schriftführer

<sup>1</sup> Im Original wurde Erschienen groß geschrieben.